

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Verwaltungsordnung für das
Institut für Kommunikationswissenschaft
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 3. August 2009

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Kommunikationswissenschaft in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015

§ 1

Organisatorische Einbindung

(1) Das Institut für Kommunikationswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.

(2) Dem Institut für Kommunikationswissenschaft sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Kommunikationswissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Kommunikationswissenschaft/Journalistik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. der Inhaber oder die Inhaberin der Lehrprofessur für Kommunikationswissenschaft/empirische Kommunikatorforschung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Kommunikationswissenschaft mit dem Schwerpunkt empirische und theoretische Rezeptions- und Wirkungsforschung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
5. die Privatdozenten und Privatdozentinnen der im Institut vertretenen Fächer,
6. die Honorarprofessoren und -professorinnen der im Institut vertretenen Fächer,
7. die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen der im Institut vertretenen Fächer.

(3) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.

(4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Kommunikationswissenschaft und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität.

²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

- (1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Kommunikationswissenschaft

umfasst Forschung und Lehre auf den Gebieten der theoretischen und empirischen Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, insbesondere auf den Teilfeldern der Organisations- und Unternehmenskommunikation, der politischen und strategischen Kommunikation sowie der Kommunikatorforschung; dabei geht es um die aktuellen wie historischen Bezüge der Themenbereiche in kultureller, ökonomischer und sozialer Hinsicht.

(2) Das Institut für Kommunikationswissenschaft ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Kommunikationswissenschaft für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind, einschließlich der dem Institut zugewiesenen Mittel aus Studienbeiträgen,
6. die Koordination der Studienordnungen und der Lehre.

§ 3

Organe

(1) Organe des Instituts für Kommunikationswissenschaft sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen besteht. Auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professoren und Professorinnen in die Leitung bestellt,
2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin,
3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin),
4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Honorarprofessoren und -professorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht.

(2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden

Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. ⁴Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 4

Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich,
3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.

(2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.

(3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Kommunikationswissenschaft, vertritt das Institut für Kommunikationswissenschaft gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts,
2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt,
4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät.

(4) ¹Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden.

²Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 3. August 2009

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident